

11.12.2008

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.12.2008
Ltg.-167/A-1/20-2008
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Cerwenka, Dr. Michalitsch, Mag. Renner, Mag. Hackl, Ing. Gratzner, Hauer, Ing. Schulz, Mag. Wilfing und Dr. Petrovic

betreffend **Änderung der Nationalratswahlordnung – Verbesserungen bei der Briefwahl**

Die vergangenen Nationalratswahlen im September 2008 wurden erstmals aufgrund der geänderten Nationalratswahlordnung, die auch die Briefwahl ermöglichte, durchgeführt. Ca. 10 % der Wahlberechtigten haben von der Wahlmöglichkeit per Briefwahlkarte Gebrauch gemacht. Die Briefwahl ermöglicht den Bürgern eine unbürokratische Möglichkeit von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und ist damit auch eine Möglichkeit die Wahlbeteiligung zu steigern.

Die Erfahrungen bei der vergangenen Nationalratswahl haben jedoch gezeigt, dass hinsichtlich einiger Bestimmungen Änderungsbedarf besteht, um auch einen reibungslosen Vollzug zu ermöglichen bzw. den Bürgern die Handhabung der Briefwahl zu erleichtern.

So wurde beispielsweise eine nicht unbeträchtliche Zahl von Briefwahlkarten deswegen als nichtig beurteilt, da – obwohl sie bereits vor dem Wahltag bei der Wahlbehörde einlangten – das Datum und der Ort auf der Briefwahlkarte fehlten. Da diese Bestimmung nur den Zweck haben kann, dass der Wähler bestätigt, dass er vor dem Wahltag gewählt hat, diese jedoch bei Einlangen der Briefwahlkarte vor dem Wahltag bei der Wahlbehörde als evident erscheint, kann es sich bei dieser Bestimmung nur um ein redaktionelles Versehen handeln.

In diesem Zusammenhang erscheint es angebracht, die Frist für das Einlangen der Briefwahlkarten generell auf den Wahltag vorzuverlegen. Gleichzeitig sollte die dadurch „verlorene“ Frist von 8 Tagen in den Wahlkalender so eingebaut werden, dass die Stimmzettel bereits früher gedruckt werden können und der Wähler die Briefwahlkarte auch schon früher erhalten kann. Damit würden auch die Probleme, die sich aus einem (gesetzwidrigen) Wählen nach dem Wahltag ergeben könnten, beseitigt.

Damit verbunden sollte vorgesehen werden, dass die Briefwahlkarten bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und auszuwerten sind. Überdies sollte ermöglicht werden, dass die Briefwahlkarte nicht nur im „Postweg“ bei der Wahlbehörde eingebracht wird, sondern auch direkt bei der ausstellenden Gemeinde abgegeben werden kann. Im Hinblick auf den baldigen Fall des Postmonopols einerseits und dem sich – wie die Praxis gezeigt hat – Wunsch der Bürger die Briefwahlkarte auch direkt bei der Gemeinde abgeben zu können, sollte damit Rechnung getragen werden. Unter dem Aspekt des Wahlgeheimnisses sprechen keine Gründe dagegen, wenn die abgegebene Briefwahlkarte in einem versiegelten Behältnis bis zum Wahltag aufbewahrt wird.

Letztlich wäre sicher zu stellen, dass das Porto der im Inland per Post übermittelten Briefwahlkarten vom Bund getragen wird. Hier haben sich in der Praxis ebenfalls große Unsicherheiten ergeben. Zum einen war beispielsweise nicht von vornherein klar, dass auch unfrankierte Briefwahlkarten in die Ermittlungen einzubeziehen sind, zum anderen erscheint es nicht gerechtfertigt, dass ein allenfalls anfallendes Strafporto von anderen Gebietskörperschaften übernommen werden muss.

Die angeführten Änderungen sollten möglichst bald durch eine Novellierung der Nationalratswahlordnung herbeigeführt werden. Eine rasche Umsetzung erscheint auch deswegen als erforderlich, da verschiedentlich die Auffassung vertreten wurde, dass die Länder in ihren Landtags- und Gemeinderatswahlordnungen keine von der Bundesregelung abweichende Vorgangsweise vorsehen dürften. Um aber die angeführten Erleichterungen bei der Briefwahl bei der kommenden Gemeinderatswahl vorsehen zu können- wie wohl darauf hinzuweisen ist, dass in

anderen landesgesetzlichen Regelungen (z.B. in der Vorarlberger und der Salzburger Landtags- bzw. Gemeinderatswahlordnung) - bereits abweichende Regelungen von der Nationalratswahlordnung vorliegen, erscheint eine rasche Änderung erforderlich.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass möglichst rasch eine Änderung der Nationalratswahlordnung im angeführten Sinn herbeigeführt wird.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.